



B2B Professional Information

September 2017

MiFID II

DAB Akademie

Neues aus den Abteilungen

Fokusprodukt

Kolumne Dr. Christian Waigel

Liebe Geschäftspartner,

Friedrich Merz hat auf unserem DAB Investmentkongress letzte Woche eine bemerkenswerte Rede zum Thema „Die Finanzmärkte im Wahljahr 2017“ gehalten. In seiner bekannt pointierten Art hat er die politische Situation im Land, in Europa und weltweit erörtert und seine Schlüsse in Hinblick auf die Finanzwelt gezogen.



Robert Fuchsgruber

Die konkrete Botschaft von Friedrich Merz an uns – an Banken und Finanzdienstleister – war, dass wir zusammen mit der Politik in der Pflicht stünden, alle Bürger, auch die Sparer und Anleger mit geringeren Investitionsmöglichkeiten, an der Entwicklung der Finanzmärkte teilhaben zu lassen.

Nur etwa 2 % der Bevölkerung kommen in den Genuss einer unabhängigen und zielorientierten Beratung und Vermögensverwaltung. Das ist sicher eine undemokratische und gesellschaftspolitisch unbefriedigende Situation. Die Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, könnte diese Situation nachhaltig und positiv verändern. Die DAB wird auch deshalb im Laufe des Jahres 2018 mit „Qinfen“ eine Plattform auf den Markt bringen, über die Sie als Vermögensverwalter Ihre Anlagestrategien online vermarkten und damit einer deutlich breiteren Zielgruppe zur Verfügung stellen können. Das wird bedeuten, dass alle Anleger von Ihren guten und unabhängigen Anlagestrategien profitieren können und Sie als Vermögensverwalter eine deutlich breitere Zielgruppe erreichen können. Das wird auch den Bekanntheitsgrad des Modells der unabhängigen Vermögensverwaltung und den der einzelnen Häuser steigern.

Damit kommen wir zusammen mit Ihnen, unseren Kunden, der von Friedrich Merz formulierten Verpflichtung nach. Ob die Politik ihren Beitrag ebenfalls leisten kann und will, werden wir sehen, wenn die Regierungsbildung erfolgt ist. Die Vorzeichen dazu stehen nach den Ergebnissen vom Wahlsonntag wohl eher schlecht.

Wie immer gilt: Wenn Sie das Thema interessiert, Sie Fragen oder Meinungen dazu haben, schreiben Sie mir (robert.fuchsgruber@dab.com). Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr

Robert Fuchsgruber
Leiter Geschäftsbereich B2B



MiFID II

Wie in unserem Sondernewsletter zu MiFID II angekündigt, informieren wir Sie hiermit detailliert über das Thema Transaction Reporting. Dieses Mal betrachten wir die Themen **Zuwendungen** und **Kostenausweis**.



Zuwendungen

Wie bereits bekannt ist, ändern sich die Vorschriften durch MiFID II bezüglich der Annahme von Zuwendungen. Details zu diesem Thema haben wir Ihnen im Newsletter im August zur Verfügung gestellt. Diesen können Sie jederzeit über unsere Homepage erneut abrufen.

Damit Sie den genauen Ablauf kennen, wie wir in diesem Jahr und zukünftig unter MiFID II mit dem Thema Zuwendungen umgehen, erläutern wir Ihnen unseren Service.

Was passiert im Jahr 2017?

Wir ermitteln anhand der zugeordneten Org-ID, welche Endkunden einer Finanzportfolioverwaltung und welche Endkunden einer Anlage- und Abschlussvermittlung zugeordnet wurden. Wenn Sie eine Auswertung Ihrer Kunden und der ihnen zugeordneten Org-IDs benötigen, können Sie diese in B3 durch die Abfrage der Saldenbestände ermitteln.

Es gibt bezüglich des Zuwendungsverbotes verschiedene Auslegungen, ob eine Annahme von Zahlungen ab dem 03.01.2018 für Zahlungen des Vorjahres zulässig ist oder nicht. Unserer Auslegung nach ist der Zahlungszeitpunkt relevant, nicht der Entstehungszeitpunkt der Provisionen. Durch das Inkrafttreten von MiFID II am 03.01.2018 dürften folglich auch Provisionen, welche in Q4/2017 entstehen, nicht mehr im Jahr 2018 angenommen werden.

Daher bieten wir Ihnen folgenden Service:

1. Relevant nur für Finanzportfolioverwalter und unabhängige Anlageberater

o Vertriebsfolgeprovision

Die Vertriebsfolgeprovision für Q4/2017 werden schon im Dezember 2017 ausgezahlt. Berechnet werden die Provisionen auf Grundlage der Monatsultimobestände für Oktober und November. Der Dezember wird auf Basis der Novemberbuchungen geschätzt. Differenzen werden wir im Januar 2018 ermitteln und Sie entsprechend informieren.

o Umsatzprovision

Umsatzprovisionen werden bis zum 15. Dezember berechnet und noch in 2017 ausgezahlt, damit sie nicht unter das Zuwendungsverbot fallen. Alle weiteren Transaktionen können deshalb in der Auszahlung nicht berücksichtigt werden, da diese sonst in 2018 ausbezahlt würden.

Wichtig:

Wenn Sie nicht möchten, dass wir im Dezember die Bestands- und/oder Umsatzprovisionen schätzen und auszahlen, bitten wir um eine entsprechende Mail bis zum 01.11.2017 an mifid@dab.com.

o Sonstige Zuwendungen auf Zertifikate, Depotgebühren, Transaktionskosten etc.

Hier ist eine Vorabberechnung nicht möglich, sodass die letzte Zahlung in 2017 im Dezember für November durchgeführt wird.

2. Sonstige Intermediärskategorien

Für alle weiteren Intermediäre, welche nicht unter das Zuwendungsverbot fallen, werden wir in 2017 und in den Folgejahren die vereinbarten Provisionen wie gewohnt auszahlen.

Was passiert ab dem 03.01.2018?

1. Relevant nur für Finanzportfolioverwalter und unabhängige Anlageberater

o Vertriebsfolgeprovision

Wir zahlen Ihren Teil der Vertriebsfolgeprovision direkt an die Endkunden aus. Die vereinbarten Konditionen zur Vertriebsfolgeprovision bleiben gleich und gehen daher praktisch auf Ihren Kunden über. Diese Zahlungen sind abgeltungssteuerpflichtig.

o Umsatzprovision

Sollten Sie Umsatzprovisionen erhalten, werden wir allgemein auf ein Nettomodell umstellen. Sonstige Zuwendungen auf Zertifikate, Depotgebühren, Transaktionskosten etc. werden nicht mehr ausgezahlt. Auch hier werden wir allgemein auf ein Nettomodell umstellen, Ihr Sales-Manager wird auf Sie zukommen.

2. Sonstige Intermediärskategorien

Durch MiFID II besteht kein Handlungsbedarf, die Auszahlung zu verändern.

Kostenausweis

Damit Sie einen ersten Eindruck von Inhalt und Layout des standardisierten Ex-ante-Kostenausweises und den transaktionsindividuellen Ex-ante-Kostenausweisen bekommen, sehen Sie hier die ersten Beispiele. Wir bitten zu beachten, dass diese in den nächsten Monaten erst einen finalen Status erreichen werden und bis dahin noch Änderungen unterliegen.

 [Darstellung Zertifikatverkauf \(pdf, 71 KB\)](#)

 [Darstellung Mischfondskauf \(pdf, 72 KB\)](#)

 [Darstellung Kapitalmaßnahme \(pdf, 69 KB\)](#)

 [Darstellung Inhaberaktienkauf \(pdf, 70 KB\)](#)



DAB Akademie

Webinare zu den DAB Systemen und Tools

Im Oktober bieten wir Ihnen in vier Blöcken Webinare zu unseren Systemen und Tools an. Verschaffen Sie sich umfassenden Einblick in den neuen B3 Webclient und lernen Sie zusätzlich alle Funktionalitäten kennen, die Ihnen unsere Systeme bieten. Jeweils am 17.10./19.10./24.10. und 26.10. finden folgende Webinare statt:

Uhrzeit	Thema	Dauer
09:00	B3	60 min
11:00	PAM Grundfunktionalitäten	45 min
14:00	PAM Verwaltung: Listenauswertung und Benchmark	45 min
15:30	Community und Postmanager / Endkundenzugang	45 min
16:30	Honorarmanagementsystem	30 min

Die Anmeldung zu den Webinaren ist ab **Freitag, den 06.10.2017** unter folgendem Link möglich:

[Zur Anmeldung >](#)

Compliance-Officer-Schulung

Frankfurt: 28.11.–01.12.2017

Die DAB Akademie lädt Sie ein, an einer Schulung zum Compliance Officer (speziell für die Tätigkeit in einem Vermögensverwaltungsinstitut) teilzunehmen. Wir haben dazu in Zusammenarbeit mit unserem strategischen Partner in MiFID-Fragen, der Kanzlei Waigel Rechtsanwälte, ein viertägiges Blockseminar aufgebaut.

Als Referenten werden Ihnen Experten von Waigel Rechtsanwälte und von verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

Die Schulung findet als Blockseminar mit jeweils vier Schulungstagen vom 28.11. bis 01.12.2017 in Frankfurt statt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass entsprechende Compliance-Weiterbildungsmaßnahmen zur generellen Qualifikation als Compliance Officer oftmals als halbjährige Schulungsveranstaltungen angeboten werden. Da unsere Schulung speziell auf Finanzdienstleistungsinstitute mit der Spezialisierung Vermögensverwaltung zugeschnitten ist, rechtfertigt sich diese verkürzte Schulungsdauer.

Um den Erfolg dieses Seminars sicherzustellen, ist die Teilnehmerzahl auf maximal 20 begrenzt. Wir bitten Sie daher um rechtzeitige Anmeldung unter dab-akademie@dab.com.

Die Teilnahmegebühr für diese Schulung beträgt 1.800,- Euro zzgl. 19 % MwSt. B2B-Partner der DAB BNP Paribas bezahlen 900,- Euro zzgl. 19 % MwSt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 089 50068-1687 oder dab-akademie@dab.com zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie auf unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen!

[Jetzt anmelden >](#)

Orgahandbuch-Schulung 2017

Die DAB Akademie lädt Sie herzlich zur diesjährigen Orgahandbuch-Schulung ein. In Zusammenarbeit mit unserem strategischen Partner in MiFID-Fragen, der Kanzlei Waigel Rechtsanwälte, haben wir für 2017 wieder eine eintägige Veranstaltung an folgenden Terminen vorbereitet:

25.10.2017	München	Hotel Charles Sophienstraße 28, 80333 München
07.11.2017	Hamburg	Hotel Side Drehbahn 49, 20354 Hamburg
08.11.2017	Köln	Hotel Hilton Marzellenstraße 13–17, 50668 Köln
09.11.2017	Frankfurt	Hotel Intercontinental Wilhelm-Leuschner-Straße 43, 60329 Frankfurt am Main

Folgende Themen erwarten Sie:

- Alle Neuerungen zur Auflage 8.0 des Organisationshandbuches
- MiFID II:
Vorstellung der wesentlichen Änderungen, z. B. neue Anforderungen an die Finanzportfolioverwaltung; Kostentransparenz, ex-ante und ex-post; Product Governance, Zielmärkte und Zielmarktgleich.

Einlass ist jeweils um 9:00 Uhr, das Ende ist für 16:00 Uhr geplant.

Für ein Mittagessen ist gesorgt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 200,- Euro brutto pro Teilnehmer.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 089 50068-1687 oder dab-akademie@dab.com zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

[Anmeldung zu den Veranstaltungen >](#)



DAB intern: Neues aus den Abteilungen

Neues aus der Kundenbetreuung

Seit dem 18.09.2017 unterstützt Susanne Rettig die Kundenbetreuung B2B. Sie kommt aus dem Bereich Kundenbetreuung B2C Kundenbetreuung DAB/Consorsbank.



Fokusprodukt

PATRIARCH CLASSIC TSI – B EUR DIS

Beim TSI Patriarch Fonds werden Emotionen ausgeschaltet. TSI ist ein System, welches nach Regeln die trendstarken Aktien auswählt.

- Immer in den trendstärksten deutschen und amerikanischen Qualitätsaktien investiert sein
- Relative Stärke nach Levy (RSL) als Basisprinzip der TSI (Trend Signal Indikator)-Strategie
- Das Risikomanagement steuert über die Relative Stärke (RSL) der Märkte die Cash-Quote im Fonds von 0 % bis 49 %
- Ziel des Fonds ist eine nachhaltige Outperformance gegenüber dem DAX.



[Jetzt informieren >](#)



Kolumne Dr. Christian Waigel (WAIGEL RECHTSANWÄLTE)

Bringt MiFID II Druck auf die Preise?

In der Diskussion um MiFID II bleibt leider ein Punkt kaum berücksichtigt, der für die Branche große Auswirkungen haben kann, nämlich die Kostentransparenz und der damit einhergehende Druck auf die Margen. Gerade das Thema Kosten ist einer der Hauptaspekte von MiFID II und an verschiedenen Stellen hat der Gesetzgeber bei den Kosten die Daumenschrauben angesetzt:

An erster Stelle steht die Anforderung an die Kostentransparenz. Nach Art. 50 der Delegierten Verordnung 2017/565 müssen dem Kunden sehr detaillierte Informationen über die Kosten von Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenoffenlegung hat ex-ante und ex-post zu erfolgen. Dem Kunden sind die Kosten der Dienstleistung, d. h. der Vermögensverwaltung, einer Anlageberatung oder einer Wertpapierverwahrung, offenzulegen. Die ESMA erwartet eine tabellarische Darstellung nach initialen und laufenden Kosten. In einer weiteren Zeile sind die Kosten der Wertpapiere in aggregierter Form offenzulegen, ebenfalls mit Unterscheidung zwischen Initialkosten und laufenden Kosten. Der Kunde wird daher sehen, welche Entry Fees (Ausgabeaufschläge, Agios usw.) auf ihn zukommen, ebenso die laufenden Kosten für die Beratung oder Verwaltung oder z. B. die Management Fees von Fonds. Offenzulegen sind ebenfalls Transaktionskosten, auch wenn diese von vornherein noch nicht genau bestimmt werden können, in diesem Fall muss eben eine Schätzung durchgeführt werden. Der Kunde wird also sehen, dass ihn z. B. die Anlage von 10.000,- Euro im ersten Jahr 500,- Euro kosten kann. Die Angaben müssen nicht nur in Prozent, sondern auch in Euro erfolgen.

Das ist nicht nur eine Herausforderung für das Marketing, sondern auch eine Herkulesaufgabe für den Datenfeed, weil sich alle Institute diese Kosten

natürlich erst einmal besorgen müssen, um den Kunden ex-ante diese Vorabinformationen zukommen lassen zu können. Ex-ante dürfen Schätzungen verwendet werden, schwieriger wird es schon ex-post, weil mindestens einmal im Jahr auf Basis der real entstandenen Kosten eine nachträgliche Kostenauflistung transparent gemacht werden muss. Das ist ohne Datenfeed der Produktgeber und Kooperation mit den Depotbanken kaum darstellbar. Schon diese Transparenz der Kosten wird aus meiner Sicht Druck auf die Margen erzeugen.

Doch damit nicht genug: Auch inhaltlich verlangt MiFID II eine genaue Beobachtung der Kostenstruktur durch die Institute. Nach Art. 54 Abs. 9 der Delegierten Verordnung 2017/565 müssen die Institute den sogenannten „Äquivalenztest“ durchführen. Sie müssen organisatorische Verfahren implementieren, um die Kosten zu beobachten und um zu beurteilen, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil ihrer Kunden gerecht werden können. Das ist zwar schwammig formuliert, aber man kann diese Anforderungen nicht einfach ignorieren. Der Äquivalenztest verlangt, sich über die Kosten der für den Kunden gewählten Vermögensverwaltungsstrategie und der ausgewählten Finanzinstrumente Gedanken zu machen. Werden für den Kunden teure Produkte eingesetzt, muss gerechtfertigt werden können, warum nicht die günstigeren Produkte gewählt wurden und warum den teureren Produkten der Vorzug gegeben wurde.

Gleiches gilt bei Umschichtungen. Nach § 54 Abs. 11 der Delegierten Verordnung 2017/565 müssen die Institute im Rahmen einer Umschichtung eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen und demonstrieren können, dass die Vorteile der Umschichtung die Kosten für den Kunden überwiegen. Auch in diesem Zusammenhang ist daher eine sachliche Begründung erforderlich, wenn durch Umschichtungen Kosten für den Kunden generiert werden, vor allem wenn für den Kunden teurere Produkte gekauft wurden.

Die ESMA hat dazu am 13. Juli 2017 ein Konsultationspapier vorgestellt. Die ESMA verlangt vor einer Investmententscheidung für die Kundenportfolios ein „Assessment“ zu möglichen Investitionsalternativen, in dem die Kosten und die Komplexität von Produkten berücksichtigt werden. Dabei verlangt die ESMA auch Kontrollmechanismen, die eine Umgehung von Äquivalenztest und Kosten-Nutzen-Analyse ermöglichen könnten.

Organisatorisch erfordert das ein Kosten-Research, um überhaupt die Kostenstrukturen der jeweils gewählten Produkte vergleichen zu können. Natürlich hat der Vermögensverwalter schon aus Gründen der Performanceerwartung ein Interesse daran, die Kosten niedrig zu halten, um eine positive Performance für den Kunden zu erreichen. Das allein reicht aber nicht aus. Asset Manager sollten demonstrieren können, dass stets sachliche Gründe für die Wahl von teureren Produkten ausschlaggebend waren. Zum Beispiel kann bei passiven Produkten argumentiert werden, dass sie vielleicht günstiger sein mögen, in Hochphasen aber Risiken akkumulieren. Wenn nämlich alle passiven Produkte, um einer Benchmark zu folgen, verkaufen, können sich Risiken für den Kunden erhöhen. Bevorzugt daher der Asset Manager aktive Produkte und folgt selbst einem aktiven Management, so ist das z. B. ein sachlicher Grund, der höhere Kosten rechtfertigen kann.

Wichtig sind daher die Dokumentation und eine entsprechende Organisation. Ein Chief Investment Officer oder eine Art Investmentkomitee können diese Arbeiten übernehmen und dokumentieren.

Alles in allem erwarte ich daher einen Druck auf die Margen von Produktanbietern und Vermögensverwaltern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt

Impressum

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort: Landsberger Str. 300, 80687 München • Sitz:
Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 31129 •
Umsatzsteuer-Identnr.: DE 191528929

Sitz der Hauptniederlassung der BNP Paribas S.A.: 16,
boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich •
Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 • Président du
Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates):
Jean Lemierre • Directeur Général (Generaldirektor): Jean-
Laurent Bonnafé • Aufsichtsbehörden: Europäische
Zentralbank, Banque de France, Autorité des Marchés
Financiers

Zuständige Aufsichtsbehörden:

[Europäische Zentralbank](#)
[Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#)
[Banque de France](#)
[Autorité des Marchés Financiers](#)

Kontakt



Kundenbetreuung Tel.: +49 89 8895-8085
E-Mail: kundenbetreuungb2b@dab.com



Presse Tel.: +49 89 50068-1595
E-Mail: juergen.eikenbusch@dab.com



Consulting Tel.: +49 89 8895-8088
E-Mail: infomanagement@dab.com



Helpdesk Tel.: +49 89 50068-1322
E-Mail: helpdesk@dab.com



Veranstaltungen Tel.: +49 89 50068-1764
E-Mail: b2b-marketing@dab.com



Handel Tel. Aktien: +49 89 8895-8230
Tel. Fonds: +49 89 8895-8240
E-Mail: vlhaenderb2b@dab.com

[Newsletter abmelden](#)